

# Der Weg zur Demokratie:

## Bindung an Recht und Gesetz

Eine Person / Gruppe regiert

unbeschränkt, ungebunden, ohne Gesetze,

willkürlich und zum eigenen Nutzen

**- Monarchie, Absolutismus, Diktatur**

Regierung wird gebunden an Gesetze und Recht

zum Schutz von Person u. Eigentum.

Regierung spricht kein Recht,

sondern unabhängige Gerichte

**- Rechtsstaat**

# Der Weg zur Demokratie:

## Die Gesetzgebung

Regierung ist gebunden an Gesetze und Recht zum Schutz von Person u. Eigentum. Regierung spricht kein Recht, sondern unabhängige Gerichte

**- Rechtsstaat**

Wer macht die Gesetze („Gesetzgebung“)?

a) der Machthaber selbst oder eine kleine Gruppe:

Adel, Geistlichkeit, Reiche, Staatspartei

- *Aristokratie, Theokratie, Oligarchie,*

*Ideologischer Staat*

b) frei gewählte Vertreter des Volkes (Demos)

**- Demokratie**

# Demokratie:

## Alle Gewalt / Macht geht vom Volk aus,

Art. 20, Abs. 2 GG

Das wichtigste Instrument der Macht ist die Gesetzgebung, weil sie die Regeln im Staat festlegt. Sie erfolgt durch das Parlament (Volksvertreter). Regierung, Justiz und das Volk haben sich nach den Gesetzen zu richten (Rechtsstaat).

Obwohl das Parlament (Gesetzgebung) die höchste Gewalt im Staat ist, ist es nicht völlig autonom, sondern steht nach dem Grundgesetz unter „der Verantwortung vor Gott und den Menschen“ (Präambel), der Verpflichtung der allgemeinen Menschenrechte, Art. 1. und des Grundgesetzes, Art. 20 (3).

**Parlament** (Bundestag, Landtag)

= Versammlung der Volksvertreter – Abgeordnete,

aufgrund allgemeiner, freier, gleicher u. geheimer Wahl, Art. 38

Aufgabe: Gesetzgebung, Wahl u. Kontrolle der Regierung

# Die „drei Gewalten“ im Staat

- „Gewaltenteilung“ -

**Parlament** (Bundestag, Landtag) - Gesetzgebung

= Versammlung der Volksvertreter – Abgeordnete,  
durch allgemeine, freie, gleiche u. geheime Wahl

Aufgabe: Gesetzgebung - „*Legislative*“,

Wahl u. Kontrolle der Regierung

**Regierung** gewählt vom Parlament

Aufgabe: a) Durchführen, Vollziehen der Gesetze

durch ihre Behörden - „*Exekutive*“

und

b) „freies Regierungshandeln“

im Rahmen der Gesetze

# Die „drei Gewalten“ im Staat

## - „Gewaltenteilung“ -

**Parlament** (Bundestag, Landtag) - Gesetzgebung  
= Versammlung der Volksvertreter – Abgeordnete,  
durch allgemeine, freie, gleiche u. geheime Wahl

Aufgabe: Gesetzgebung - „*Legislative*“,

Wahl u. Kontrolle der Regierung

**Regierung** gewählt vom Parlament

Aufgabe: a) Durchführen, Vollziehen der Gesetze  
durch ihre Behörden - „*Exekutive*“

und

b) „freies Regierungshandeln“

im Rahmen der Gesetze

**Rechtsprechung** - „*Judikative*“

unabhängig von Regierung und Parlament

Aufgabe: Nach bestehenden Gesetze urteilen über

- Klagen der Bürger gegen Regierung u. Behörden
- Streitigkeiten der Bürger untereinander,
- Straftaten

# Was noch zur Demokratie gehört:

**Parteien** sollen nach Art. 21 GG

- zur politischen Meinungsbildung im Volk beitragen, also Meinungen und Absichten diskutieren, bündeln und als Programm aufstellen,
- Kandidaten zur Wahl für das Parlament aufstellen.

Parteien sollen finanziell unabhängig sein, deshalb staatliche Parteienfinanzierung und Offenlegen von großen Spenden.

Die Ämter und Funktionen innerhalb der Partei und die Kandidaten für das Parlament müssen demokratisch durch innerparteiliche Wahlen besetzt werden.

# **Was noch zur Demokratie gehört:**

## **Freiheit von Presse und Medien**

Es darf keine Kontrolle oder Zensur kritischer Veröffentlichungen durch die Regierung erfolgen.

Über Verbote und Strafbarkeit von Presseinhalten entscheiden Gerichte nach den Gesetzen.

Unabhängige öffentlich-rechtliches Fernseh- und Rundfunkanstalten sollen objektiv und ausgewogen die Bevölkerung informieren.

Durch Regierungssprecher und Pressestelle informiert die Regierung aus ihrer Sicht.

## **Deutschland ist ein sozialer Staat, Art. 21**

Er sichert gegen große Armut in Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter ab und tritt für einen sozialen Ausgleich ein. An Eigentum knüpft er auch Verpflichtungen, z.B. Verantwortung für Arbeitsplätze.

# Die Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland

Die Teilung der Staatsgewalt



Gesetzgebende Gewalt  
Legislative

Vollziehende Gewalt  
Exekutive

Rechtsprechende Gewalt  
Judikative





# Regionale Gewaltenteilung

Deutschland ist kein Zentralstaat mit der Hauptstadt als Machtzentrale, sondern ein Bundesstaat mit 16 Bundesländern, Art. 20.

Sie haben eigene Landtage, Landesregierungen und Landesjustiz.

Dieser Föderalismus ist historisch bedingt.

Im Grundgesetz ist festgelegt, für welche Angelegenheiten Bundestag und Bundesregierung und für welche Landtage und Landesregierungen zuständig sind.

Da sich die Zuständigkeiten überschneiden, sind Bund und Länder auf eine Zusammenarbeit angewiesen. Das erfolgt über den Bundesrat (Versammlung der Ministerpräsidenten der Bundesländer).

# DER DEUTSCHE BUND 1815-1866



- F-L = Fürstentum Lichtenberg (1834 preussisch)
- F-W = Fürstentum Waldeck und Pyrmont (Landesteil Pyrmont)
- H-H = Hansestadt Hamburg
- H-L-B = Herzogtum Lauenburg (1865 preussisch)
- K-H = Kurfürstentum Hessen
- L-D = Fürstentum Lippe
- L-H-H = Landgrafschaft Hessen-Homburg
- M-St. = Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz
- OLD = Großherzogtum Oldenburg
- R.ä.L. = Fürstentum Reuß ältere Linie
- R.j.L. = Fürstentum Reuß jüngere Linie
- S-A = Herzogtum Sachsen-Altenburg
- S-C-G = Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha
- S-L = Fürstentum Schaumburg-Lippe
- S-M = Herzogtum Sachsen-Meiningen
- S-R = Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt
- S-W-E = Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

Anhalt ist nach Aussterben der Linien Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg dargestellt, die thüringischen Staaten nach der 1826 erfolgten Neuordnung der ernestinischen Herzogtümer.

○ Städte    ☆ Festungen    ★ Bundesfestungen



# Die Europäische Union

**26 Staaten** haben sich mit Verträgen zur EU vereinigt, um in bestimmten vereinbarten Bereichen eine gemeinsame Politik zu betreiben.

Anfang u. Schwerpunkte waren: Kohle- und Stahlpolitik, Wirtschaft, Handel - offene Binnengrenzen. In diesen Bereichen verzichteten die Mitgliedstaaten auf eigene Gesetzgebung und haben sie an die EU übertragen.

Von der EU - Zentrale Brüssel werden „**EU-Verordnungen**“ erlassen, die in jedem Mitgliedstaat als Gesetz gelten. Ca. 60 % der in D. geltenden Bestimmungen sind EU-Recht.

Geleitet wird die EU vom „**Ministerrat**“, das ist die Versammlung der nationalen Regierungschefs. Die von ihnen beauftragte „**EU-Kommission**“, Präsidentin Ursula von der Leyen, führt die Geschäfte und erlässt die EU-VO'n.

Das „**Europäische Parlament**“ kann keine eigenen Gesetze vorschlagen, sondern nur an den EU-VO'n der EU-Kommission mitwirken.

Außerdem haben **16 EU-Staaten** eine gemeinsame Währung, den **Euro**, vereinbart – Leitung „**Europäische Zentralbank**“ (EZB).

